

AMTSBLATT



Stadt Rehau

Raum für Visionen

19.06.2026

Nummer 14

Inhalt:

S. 1	Bekanntmachung über die Wiederholung der Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan der Stadt Rehau für das Wohngebiet „Am Mühlberg“
------	---

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan der Stadt Rehau für das Wohngebiet „Am Mühlberg“

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in seiner Sitzung am 20.05.2026 die Anregungen aus der Echten Bürgerbeteiligung abgewogen. Im Rahmen dieser Abwägung wurden verschiedene Planungsansätze neu bewertet und der Bebauungsplanentwurf geändert. Die Änderungen berühren Grundzüge der Planung. Aus diesem Grund muss die Echte Bürgerbeteiligung wiederholt werden.

Die Änderungen betreffen vorrangig die Verkehrsführung. In der Ausgangsplanung war eine Stichstraße von der Ascher Straße Richtung Burgplatz mit einer Verbindung zum Mühlsteig.

Neu wird anstelle dieser Verbindung ein Wendehammer geplant, der den Durchgangsverkehr verringert und die Erreichbarkeit insbesondere für die Feuerwehr und Müllfahrzeuge optimiert. Ergänzend wurden die Baufelder der neuen Straßenplanung angepasst.

Die städtebaulichen Zielsetzungen wurden in weiten Bereichen beibehalten.

Wiederholung Echte Bürgerbeteiligung:

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom 19.06.2026 liegt in der Zeit vom 22.06.2026 bis 22.07.2026 im Rathaus Rehau,

Martin-Luther-Str. 1, 95111 08.00 – 12.00 Uhr

Rehau, Zimmer- Nr. 202, 2.

Stock, in der Zeit von Montag,

Dienstag, Donnerstag, Freitag

Mittwoch 08.00 – 13.00 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Der Entwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

<https://rehau.bayern/de/rathaus/bekanntmachungen/bauleitplanung/>

Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@rehau.bayern unter dem Betreff Bebauungsplan "Wohnen am Mühlberg" gesendet werden.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehau, 19.06.2026

gez. Michael Abraham
1. Bürgermeister